

# Änderung Studienordnung Lehramt Sek.II

Betr.: Äquivalenzregelung im Grundstudium

**Beschluss des Prüfungsausschusses Sekundarstufe II am 19. Februar 2003**

Im Vorgriff auf eine zu erwartende Änderung der Studienordnung im Grundstudium für das Lehramt Sekundarstufe II beschließt der Lehramts-Prüfungsausschuss einstimmig, dass im **§ 9 Ziffer 2 der Studienordnung** der letzte Satz "Die Vorlage dieser Leistungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der Zwischenprüfung" ersatzlos gestrichen wird, in Angleichung an die DPO 2001.

**Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

## **§9 Zwischenprüfung**

**(2)** Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sowie die Meldungen zu den einzelnen Teilprüfungen der Zwischenprüfung sind schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung im Lehramt des Fachbereichs Informatik zu stellen. Über die Lehrveranstaltungen der Teilgebiete Informatik und Gesellschaft, Didaktik der Informatik und Softwarepraktikum ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Vorlage dieser Leistungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der Zwischenprüfung.